

Sachstand Asyl für Sitzung des KA am 23.07.2018

Neuzuweisungen RTK Asylbewerber und Flüchtlinge:

2015: 1.702 plus ca. 40 Asylfolgeantragsteller

2016: 1.533

2017: 639

Nach 639 Neuzugängen im Jahr 2017 erwartet der RTK in 2018 eine weiter reduzierte Zugangszahl. Wurde für den Haushalt 2018 aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2017 noch mit 600 neuen Personen kalkuliert, erwartet der Fachdienst aktuell bei gleichbleibenden Bedingungen insgesamt rund 450 Neuzugänge im Gesamtjahr.

Die Zuweisungsprognose des Landes Hessen für den Rheingau-Taunus-Kreis sieht für das 3. Quartal 2018 die Aufnahme von 124 Personen vor. Für diesen Zeitraum ist mit einer wöchentlichen Zuweisung von 9 Personen zu rechnen.

Es sind seit einigen Wochen deutlich weniger Abgänge in den Rechtskreis des SGB II, also in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Jobcenters, zu verzeichnen. Im 1. Quartal 2018 standen 88 Einstellungen (= Rechtskreiswechsel ins SGB II) 129 Neuzuweisungen und im II. Quartal 2018 47 Einstellungen 81 Neuzuweisungen gegenüber.

Außerdem verlängert sich durch vermehrte Klage gegen die Bescheide des BAMF bezüglich der Feststellung des Aufenthaltsrechts die Verweildauer des Einzelnen im Rechtskreis des AsylbLG. Diese Klagen werden vor den Verwaltungsgerichten verhandelt, deren Bearbeitungszeiten sich aufgrund der Vielzahl der Fälle deutlich verlängert haben.

Die Fallzahlen des FD Migration bewegen sich deshalb seit November 2017 auf einem recht gleichbleibenden Niveau von durchschnittlich 660 Fällen (Familien/ Bedarfsgemeinschaften), dies entspricht einer Anzahl von reichlich 1.200 Personen.

In den Unterkünften des Kreises sowie der Städte/ Gemeinden wohnen mit Stichtag vom 10.07.2018 1.826 Personen. Denn neben den Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen (1.265 Personen, entspricht 69 % der Bewohner), wohnen weiterhin auch Menschen mit Anerkennung (561 Personen, entspricht 31 % der Bewohner) in den Gemeinschaftsunterkünften.

41% der Bewohner kommen aus Ländern mit einer guten Bleibeperspektive, nur 4% aus sogenannten sicheren Herkunftsländern. 66% der Bewohner sind männlich und 34% weiblich.

Familiennachzug

Vereinzelt hat nun der Familiennachzug zu den Anerkannten mit Flüchtlingseigenschaft begonnen. Für die Erteilung des Visums „Familiennachzug“ ist der Nachweis von ausreichendem Wohnraum nicht erforderlich.

Auch ansonsten ist der Familiennachzug nicht so gut gesteuert wie von den Asylsuchenden selbst. So findet keine Aufnahme in Erstaufnahmeeinrichtungen und Zuweisung in die Landkreise statt. Vielmehr können die Nachgezogenen aufgrund des Visums direkt zu ihren Angehörigen ziehen.

Nicht alle der Angehörigen leben in einer Privatwohnung, einige wohnen nach wie vor in Gemeinschaftsunterkünften.

Der Landkreis ist nicht zur Unterbringung der „Familiennachzügler“ verpflichtet, da es hierzu keine Regelung im Landesaufnahmegesetz gibt. Tatsächlich wären sie ein Fall für die Obdachlosenunterbringung, also Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Im Sinne des guten Einvernehmens mit den Städten/ Gemeinden und der Betroffenen macht es der Fachdienst Migration allerdings zurzeit möglich, dass diese Menschen - zumindest vorübergehend - in den Gemeinschaftsunterkünften Wohnung nehmen dürfen. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Gesundheitsverwaltung wird auch dafür gesorgt, dass die nach § 36 Infektionsschutzgesetz erforderliche Untersuchung vorgenommen wird.

Im Rahmen eines Besuches des Ankunftsentrums der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen wurde diese Problematik - die ab dem 01.08.2018 ganz besonders weiter beobachtet werden muss, weil ab dann ein beschränkter Familiennachzug zu den subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich ist - von den Landkreisen gegenüber den Vertretern des Regierungspräsidiums und dem Land Hessen thematisiert.

Nach Aussage der Verantwortlichen wäre es grundsätzlich möglich, auch den Familiennachzug über die Erstaufnahmeeinrichtung laufen zu lassen; die Kapazitäten wären vorhanden, das Verfahren sei eingespielt. Allerdings mangle es an einer Rechtsgrundlage hierfür. Da es sich bei den Regelungen des Visumsverfahrens aber um Bundesrecht und nicht um Landesrecht handelt, müsste der Bundestag eine gesetzliche Regelung dafür schaffen.

Kenn

Stellvertretende Fachdienstleiterin